

**Lesefassung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Hameln (Wasserabgabensatzung) in der Fassung vom 19.12.1979 einschließlich der Änderungssatzungen 1 – 19.  
Letzte (19.) Satzungsänderung erfolgte am 09.05.2019.**

**Abschnitt I**

**§ 1**

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hameln betreibt die Wasserversorgung in der Ortschaft Sünteltal – hier nur die Ortsteile Unsen und Welliehausen – als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Hameln über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 28.06.1982 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.05.2019.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
  - a) Wasserleitungsbaubeiträge (§§ 2 – 8),
  - b) Wassergebühren (§§ 9 – 16) und
  - c) Kostenerstattungsbeiträge für Hausanschlüsse (§§ 17 – 18).

**Abschnitt II**

**Wasserleitungsbaubeitrag**

**§ 2**

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserleitungsbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserleitungsbaubeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse.

**§ 3**

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach

- der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
  - (3) Wird ein Wasseranschluss für ein Grundstück, welches als Weideland genutzt wird, verlegt, so wird kein Wasserleitungsbaubeitrag erhoben.

#### **§ 4**

##### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonst beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1).
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbstständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### **§ 5**

##### Höhe des Wasserleitungsbaubeitrages

- (1) Der Wasserleitungsbaubeitrag beträgt 770,- € für jedes anzuschließende Grundstück.
- (2) Unberührt von § 5 Abs. 1 bleiben Versicherungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

#### **§ 6**

##### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe des endgültigen Wasserleitungsbaubeitrages erhoben werden, sobald mit einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 begonnen worden ist, die für den Anschluss des Grundstückes des Beitragspflichtigen durchgeführt wird.

## **§ 7**

### Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserleitungsbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 8**

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **Abschnitt III**

### **Wassergebühren**

## **§ 9**

### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Wassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserleitungsbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

## **§ 10**

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

## **§ 11**

### Gebührenstaffelung

Die Wassergebühren betragen:

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| a) Grundgebühr für den Wasserzähler | 1,02 € monatlich      |
| b) nach dem Wasserverbrauch         | 1,02 € je Kubikmeter. |

## **§ 12**

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), ist durch Wassermesser zu erfassen.
- (2) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme (Wassermesser) sind der Stadt zu ersetzen. Das Auf- und Abbauen der Einrichtungen erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Neben der Verbrauchsgebühr nach § 11 dieser Satzung ist für jeden angefangenen Kalendermonat auch die mtl. Grundgebühr zu entrichten.

## **§ 13**

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht und endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 11) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

## **§ 14**

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 zu verfahren.

## **§ 15**

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen zum 10. Kalendertag eines jeden Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu leisten.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Die nach endgültiger Abrechnung ermittelte Restgebühr ist innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.
- (4) Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG befugt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Wassergebühren entgegenzunehmen. Sie hat der Stadt Hameln auf Verlangen die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Nähere Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln.

## **§ 16**

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. In Fällen des § 12 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen gehen alle Verpflichtungen auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel des Zahlungspflichtigen ist der Stadt mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Wassergebühren geht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, das dem Eingang der Mitteilung nach Abs. 2 bei der Stadt folgt, auf den neuen Verpflichteten über.

## **Abschnitt IV**

### **Kostenerstattungsbeträge für Hausanschlüsse**

#### **§ 17**

##### Grundsatz

Die Aufwendungen für die Herstellung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten (Kostenerstattungsbeträge).

#### **§ 18**

##### Entstehung der Erstattungspflicht, Veranlagung und Fälligkeit

Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Hausanschlussleitung. Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

## **Abschnitt V**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 19**

##### Mehrwertsteuer

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Wassergebühren und Kosten für Hausanschlüsse sind Nettobeträge, die um die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht werden.

#### **§ 20**

##### Auskunftspflicht

- (1) Die Zahlungspflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Gebühren und Erstattungen (§ 1) erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Dienstkräfte der Stadt im erforderlichen Umfange zu unterstützen.

## **§ 21**

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf diese Bestimmungen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauches aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Zahlungspflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 22**

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer
  - a) ohne Genehmigung Bauwasser entnimmt (§ 12)
  - b) vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte oder Angaben unterlässt, die für die Festsetzung der Wassergebühren notwendig sind (§ 20, 21)
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 23**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Hameln, den 09.05.2019

Claudio Griese  
Oberbürgermeister